

## REGELN FÜR DIE MEDIATION

DAS PRÄSIDIUM DER BESCHWERDEKAMMERN,

gestützt auf seinen Beschluss Nr. 2011-1 vom 14. April 2011 über die gütliche Beilegung von Streitfällen (“Mediationsbeschluss”),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Interesse einer effizienten Abwicklung von Verfahren vor den Beschwerdekammern und der zügigen Bearbeitung von Fällen, die zum Zweck einer Mediation ausgesetzt werden können, sollten den Beteiligten und dem von ihnen berufenen Mediator Regeln vorgegeben werden.

(2) Die vorliegenden Regeln sollten die Umsetzung und gegebenenfalls Ergänzung des Mediationsbeschlusses des Präsidiums erleichtern;

(3) Der Europäische Verhaltenskodex für Mediatoren enthält eine Reihe von Grundsätzen, die auf alle Formen der Mediation in Zivil- und Handelssachen Anwendung finden.

(4) Zu den wichtigsten Merkmalen der Mediation gehören die Neutralität und Unparteilichkeit des Mediators, ein Verfahren, das sich auf die Interessen und nicht auf die Rechte der Beteiligten stützt, die freiwillige Teilnahme der Beteiligten, die Flexibilität und Vertraulichkeit des Verfahrens und die Autonomie und Anwesenheit aller Beteiligten. beschließt hiermit folgende Regeln:

### **1 - Begriffsbestimmungen**

1.1 “Mediation” ist ein strukturierter Prozess, in dem zwei oder mehr Beteiligte an einem Streitfall versuchen, freiwillig mithilfe eines Mediators selber eine Einigung über die Beilegung ihres Streitfalls zu finden.

1.2 “Mediationsvereinbarung“ ist die Vereinbarung, mit der die Beteiligten vereinbaren, ihren Streitfall durch Mediation beizulegen.

1.3 “Streitbeilegungsvereinbarung“ ist die abschließende Vereinbarung, in der die Beteiligten die Bedingungen für die Beilegung ihres Streitfalls festlegen.

1.4 “Beteiligte“ sind die an den Verfahren vor den Beschwerdekammern Beteiligten und/oder gegebenenfalls ihre Vertreter oder Berater.

### **2 - Antrag auf Mediation**

2.1. Die Beschwerdekammern informieren die Beteiligten an geeignete Stelle über die Möglichkeit einer Mediation, insbesondere in den Anweisungen für das Ausfüllen des

Beschwerdeformulars, in dem Schreiben an den Beschwerdeführer, in dem der Eingang der Beschwerde bestätigt wird, und in dem Schreiben, mit dem der Antragsgegner über die Beschwerde in Kenntnis gesetzt wird.

2.2 Es steht den Beteiligten frei, einen Mediator aus dem vom Präsidium der Beschwerdekammern erstellten Verzeichnis auszuwählen. Der berufene Mediator kann die Berufung gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Mediationsbeschlusses annehmen oder ablehnen.

2.3 Die Beteiligten können die Geschäftsstelle der Beschwerdekammern bei der Auswahl eines Mediators um Unterstützung bitten.

2.4 Nach der Berufung des Mediators kommunizieren die Beteiligten mit dem Amt über den Mediator.

2.5. Möchten die Beteiligten die Mediation beginnen, reichen sie einen gemeinsamen Antrag bei den Beschwerdekammern ein, in dem sie angeben, dass sie vereinbart haben, mithilfe eines Mediators eine gütliche Beilegung ihres Falls anzustreben.

2.6. Der gemeinsame Antrag hat Folgendes zu enthalten:

- a) das ihrer Beschwerde zugeteilte Aktenzeichen
- b) den Namen des berufenen Mediators
- c) einen Antrag auf Aussetzung des Beschwerdeverfahrens

2.7 Der gemeinsame Antrag muss nicht zwangsläufig in einem einzigen Dokument gestellt werden, sondern kann aus inhaltlich identischen Einzelanträgen bestehen, die an die Kammern gesandt werden. Die Beschwerdekammern empfehlen die Verwendung des vom Amt vorgeschlagenen Formulars.

2.8. Nach Eingang des gemeinsamen Mediationsantrags setzt der Mediator über die Geschäftsstelle unverzüglich die für den betreffenden Fall zuständige Kammer in Kenntnis.

### **3 - Aussetzung von Beschwerdeverfahren**

Unter der Bedingung, dass der Gegenstand des Streitfalls unter den Mediationsbeschluss fällt, dass eine Beschwerdebegründung eingereicht wurde und dass gegebenenfalls die Verwaltungsgebühren beim Amt bezahlt wurden, setzt der Leiter der Geschäftsstelle der Beschwerdekammern das Beschwerdeverfahren aus und unterrichtet die zuständige Kammer hierüber.

### **4 - Der Mediator**

4.1. Vorbehaltlich der Zustimmung der Beteiligten kann sich der Mediator von einem Mitarbeiter des Amtes unterstützen lassen.

4.2. Der Mediator ist für die Durchführung der Mediation in Einklang mit dem Mediationsbeschluss und den vorliegenden Regeln verantwortlich.

## **5 - Teilnahme der Beteiligten**

5.1. So bald wie möglich nach seiner Berufung nimmt der Mediator Kontakt zu den Beteiligten auf und setzt eine Mediationssitzung zu dem anstehenden Streitfall an, an der die zu Entscheidungen bevollmächtigten Beteiligten teilnehmen.

5.2. Die Mediationssitzung sollte grundsätzlich in den Räumlichkeiten des Amtes in Alicante oder Brüssel stattfinden.

5.3. Alle Beteiligten arbeiten mit dem Mediator zusammen, um Fortschritte bei der Mediation zu erzielen und so bald wie möglich eine gütliche Beilegung des Streitfalls zu erreichen.

5.4. Falls von den Beteiligten und dem Mediator nicht anders vereinbart, erfolgt das Mediationsverfahren in der Sprache des Beschwerdeverfahrens.

## **6 - Rolle des Mediators**

6.1. Die Rolle des Mediators besteht darin, die Beteiligten bei der Erzielung einer freiwilligen und für alle Beteiligten zufriedenstellenden Beilegung des Streitfalls zu unterstützen. Der Mediator ist nicht selbst zur Beilegung des Falls befugt.

6.2. Der Mediator leitet den Mediationsprozess. Nach jeder Phase der Mediation kann er einen Sachstandsbericht abgeben, um die Kommunikation zwischen den Beteiligten zu erleichtern und um den Beteiligten zu einem Überblick über den Stand des anhängigen Verfahrens zu verhelfen. Die Mediation umfasst folgende Phasen:

- a) Eröffnungserklärung,
- b) Tatsachensammlung und Meinungsaustausch,
- c) Klärung der wirtschaftlichen Interessen,
- d) Auswahl und Bewertung möglicher Lösungen,
- e) Beendigung durch eine schriftliche Vereinbarung.

6.3. Der Mediator kann sich unter der Voraussetzung mit den einzelnen Beteiligten treffen und mit ihnen kommunizieren, dass die dabei ausgetauschten Informationen dem anderen Beteiligten nicht ohne die Einwilligung des Beteiligten offengelegt werden, der die Informationen gegeben hat.

## **7 - Vertraulichkeit**

7.1. Alle an der Mediation Beteiligten sowie der Mediator wahren die Vertraulichkeit der Mediation. Alle an der Mediation teilnehmenden Personen unterzeichnen eine entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarung.

7.2. Die Kammer oder das Amt dürfen nicht über geäußerte Ansichten, Anregungen, Zugeständnisse, Vorschläge oder Unterlagen, die für die Zwecke der gütlichen Beilegung geäußert, gemacht, gegeben oder erstellt worden sind, in Kenntnis gesetzt werden und diese dürfen von den Beteiligten am Beschwerdeverfahren oder anderen Verfahren nicht als Beweis verwendet werden.

7.3. Von den Mediationsitzungen dürfen keinerlei Aufzeichnungen gemacht werden.

## **8 - Beendigung der Mediation**

8.1. Das Beschwerdeverfahren in Zusammenhang mit dem Streitfall, der Gegenstand der Mediation ist, wird bis zum Datum der Beendigung der Mediation ausgesetzt.

8.2. Die Mediation wird folgendermaßen beendet:

- a) durch Unterzeichnung einer Streitbeilegungsvereinbarung über die zwischen den Beteiligten ganz oder teilweise strittigen Fragen;
- b) durch die Entscheidung des Mediators, wenn trotz aller Bemühungen die Mediation wahrscheinlich nicht zu einer gütlichen Beilegung des Streitfalls führen wird;
- c) durch die schriftliche Erklärung eines der Beteiligten, der zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem Beginn der Mediation und der Unterzeichnung einer Streitbeilegungsvereinbarung aus der Mediation aussteigen möchte.

8.3. Nach Beendigung der Mediation setzt der Mediator die Beschwerdekammer über deren Geschäftsstelle mit einem schriftlichen Vermerk in Kenntnis und gibt dabei das genaue Datum an, an dem die Mediation beendet wurde, und ob die Mediation zu einer Beilegung des Streitfalls geführt hat.

8.4. Gegebenenfalls bestätigen die Beteiligten der Beschwerdekammer über deren Geschäftsstelle alle in Zusammenhang mit dem ausgesetzten Verfahren abgegebenen Erklärungen, wie Einschränkungen oder eine Zurücknahme.

8.5. Gegebenenfalls nimmt die Beschwerdekammer das Beschwerdeverfahren unverzüglich und automatisch gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Mediationsbeschlusses wieder auf. Ab dem Datum der Wiederaufnahme des Beschwerdeverfahrens läuft wieder die Zeit, ohne dass die am Datum der Aussetzung laufenden Fristen neu beginnen würden.

8.6. Führt die Mediation zu einer vollständigen Beilegung des Streitfalls, beschließt die zuständige Kammer die Schließung des Beschwerdeverfahrens im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 des Mediationsbeschlusses.

8.7. Die Geschäftsstelle der Beschwerdekammern fungiert nicht als Hinterlegungsbehörde für die von den Beteiligten unterzeichneten Vereinbarungen.

## **9 - Verwaltungsgebühr**

9.1. Sofern dies nicht durch einen Beschluss des Präsidenten des Amtes anders geregelt ist, ist die Mediation kostenlos.

9.2. Haben die Beteiligten die Verwaltungsgebühr nicht entrichtet, kann die Mediationsitzung nicht stattfinden und wird das Beschwerdeverfahren automatisch wieder aufgenommen.

9.3 Falls die Beteiligten nicht anders entschieden haben, werden die Mediationsgebühren gegebenenfalls zu gleichen Teilen von den Beteiligten getragen.

9.4 Der Mediator hat keinen Anspruch auf eine Vergütung.

## **10 - Kosten**

10.1. Die Streitbeilegungsvereinbarung enthält eine Klausel über die Kosten des Mediationsverfahrens.

10.2 Fehlt eine solche Klausel über die Mediationskosten, trägt jeder Beteiligte seine eigenen Mediationskosten.

## **11 - Haftungsausschluss**

Der Mediator oder das Amt haften weder für die Ergebnisse einer nach diesen Regeln durchgeführten Mediation noch für die Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der Streitbeilegungsvereinbarung.

## **12 - Verzeichnis der Mediatoren**

Bei Bedarf überprüft und aktualisiert das Präsidium das Verzeichnis der Mediatoren und ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um es der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Alicante, den 16. Juni 2011